



Bund Deutscher Feuerwerker und Wehrtechniker e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gliederung

1. Der Verband führt den Namen „Bund Deutscher Feuerwerker und Wehrtechniker e.V.“ - nachfolgend „BDFWT“ genannt.
2. Im BDFWT sind aufgegangen:
 - der Bund Deutscher Feuerwerker e.V., Berlin,
 - der Waffenring der Wehrtechniker e. V., Hamburg.Der BDFWT tritt in die Rechte und Pflichten der vorgenannten früheren Verbände ein und ist ihr rechtmäßiger Nachfolger.
3. Der BDFWT hat seinen Sitz in 52224 Stolberg am Wohnort des Bundesgeschäftsführers; er ist in das für den Sitz zuständige Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. eines Jahres.
5. Der BDFWT gliedert sich in Landes- und Ortsgruppen (LG/OG), die jeweils nicht rechtsfähig sind. Als Landesgruppen werden Gliederungen dann bezeichnet, wenn in dem betreffenden Bundesland nur eine örtliche Gliederung existiert.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist es, auf dem Gebiet des Feuerwerkeswesens und dessen Umfeld die ideellen, beruflichen und sozialen Anliegen seiner Mitglieder, in bestimmten Fällen die ihrer Familienangehörigen und Hinterbliebenen zu fördern.
2. Der BDFWT ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Staatsauffassung und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
3. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - Erhaltung, Pflege und Förderung von Tradition und klassischen Feuerwerkertugenden wie Kameradschaft, Treue, Pflichtbewusstsein, Förderung des Feuerwerkernachwuchses,
 - Unterstützung und Beratung der Mitglieder bzw. deren Hinterbliebenen in fachlichen/sozialen Angelegenheiten,
 - Vertretung der Interessen seiner Mitglieder ehrenamtlich und kostenlos im Rahmen seiner Möglichkeiten, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und
 - Linderung materieller Not seiner Mitglieder oder deren Hinterbliebenen durch die „Feuerwerker-Stiftung von 1902“ („F-Stiftung“). Diese ist als ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken dienende Einrichtung anerkannt. .
4. Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung (GO). Sie regelt
 - die Aufgaben des Bundesvorstandes und der Vorstände von LG/OG,
 - Versammlungen
 - Auflösung von Landes- und Ortsgruppen
 - Ehrungen und Arbeitskreise.
5. Der Verband gibt sich eine Bundesschiedsordnung (BSchiedsO)
6. Die Mitgliedschaft des Verbandes in anderen Organisationen ist zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - die ehemaligen Mitglieder der in § 1 Nr. 2 genannten früheren Verbände,
 - Personen mit einer feuerwerkertechnischen, d.h. munitions-, spreng- oder waffentechnischen Ausbildung oder solche, die auf diesem Gebiet längere Zeit tätig sind oder waren oder
 - Personen, die sich durch ihre Ausbildung oder Bindung an den vorgenannten Personenkreis oder dessen Aufgaben dem BDFWT zugehörig fühlen.
2. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch eine Landes- oder Ortsgruppe. Das Mitglied übt seine Rechte in den Landes-/Ortsgruppen aus. Gegenüber dem BDFWT wird es durch den gewählten Vorstand seiner Landes-/Ortsgruppe bei der Bundesdelegiertenversammlung vertreten.
3. Jedes neue Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, die Satzung und die Anstecknadel des BDFWT.
4. Die Mitglieder verpflichten sich,

- die Ziele und Interessen des BDFWT nach Kräften zu vertreten und zu fördern,
 - alle das Ansehen und die Wirkungsmöglichkeiten des BDFWT schädigenden Handlungen zu unterlassen und
 - sich jeder parteipolitischen Betätigung innerhalb des BDFWT zu enthalten.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod, der/die überlebende Ehe-/Lebenspartner/-in kann auf Antrag/durch Erklärung die Mitgliedschaft fortsetzen.
 - durch Austritt, Der Austritt ist dem Vorstand der Landes- oder Ortsgruppe gegenüber schriftlich zu erklären und kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vierteljahres erfolgen.
 - durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch die Landes- oder Ortsgruppe, wenn ein Mitglied der Satzung oder den Interessen des BDFWT zuwiderhandelt oder das Ansehen des BDFWT schädigt. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören. Der Bescheid über den Ausschluss ist ihm vom Vorstand der Landes- oder Ortsgruppe mit Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen beim Bundesvorstand gegen den Beschluss Berufung einlegen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Bundesvorstand - nach vorheriger Anhörung - einstimmig den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, um Schaden vom BDFWT abzuwehren. In diesem Fall kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen die Bundesschiedskommission anrufen, die in der und über die Sache entscheidet. Der Ausschluss entbindet nicht von der Beitragsverpflichtung bis zum Tag des Ausschlusses.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen:
 - aus dem Anteil Bundesverband und
 - dem Anteil der Landes- oder Ortsgruppen.
2. Die Höhe des Anteiles für den BDFWT wird von der Bundesdelegiertenversammlung (§ 7, Nr. 1.) festgesetzt. Über die Höhe des Anteiles der Landes- oder Ortsgruppen entscheidet die Mitgliederhauptversammlung (§ 7, Nr. 2.).
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag als Bringschuld im Voraus an die Landes- oder Ortsgruppen zu entrichten.
4. Der Anteil des Bundesverbandes wird durch den Bundesschatzmeister/in gem. Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung von den Landes- und Ortsgruppen abgerufen.
5. Über die Ein- und Ausgaben der LG/OG ist dem BSM zum 15.01. eines jeden Jahres Rechnung zu legen.

§ 5 Organe

1. Die Organe des BDFWT sind:
 - a) der Bundesvorstand (BV),
 - b) die Landesgruppen und Ortsgruppen. (LG/OG)
2. Die Legislative wird wahrgenommen durch:
 - a) die Bundesdelegiertenversammlung (BDV),
 - b) die Mitgliederhauptversammlung (MHV).
3. Die Exekutive obliegt:
 - a) dem Bundesvorstand,
 - b) den Landesgruppen- und Ortsgruppenvorständen.
4. Bundesschiedskommission: (BSK)
Die Aufgaben der Bundesschiedskommission sind in einer Bundesschiedsordnung festgelegt.

§ 6 Vorstände

1. Der Bundesvorstand (BV)
 - (1) Der Bundesvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Bundesvorsitzende(r) (BVO),
 - Bundesgeschäftsführer/-in und stellvertretende(r) Bundesvorsitzende(r) (BGF),
 - Bundesschriftführer/-in (BSF),

- Bundesschatzmeister/-in (BSM),
 - Bundesschriftleiter/-in u. Redakteur/-in (BSL),
 - Vorsitzender der F-Stiftung (VO F-Stiftung)
 - fünf Beisitzer/-innen (BS).
- (2) Die Funktionen der Beisitzer/-innen werden durch den Bundesvorstand geregelt.
- (3) Vertreter des Verbandes gemäß § 26 BGB sind:
- der/die Bundesvorsitzende,
 - der/die Bundesgeschäftsführer/-in,
 - der/die Bundesschriftführer/-in,
 - der/die Bundesschatzmeister/-in.
- Der Verband wird durch zwei der o.a. Bundesvorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Für besondere Aufgaben kann der Bundesvorstand Mitarbeiter/-innen auf Zeit berufen. Diese gehören nicht zum Bundesvorstand und haben daher im Bundesvorstand weder Sitz noch Stimme.
- (5) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Bundesdelegiertenversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (6) Der Bundesvorstand nimmt die Interessen des Verbandes wahr und führt die Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung aus. Er beruft die Bundesdelegiertenversammlung (§ 7, Nr. 1.) ein und erstattet ihr Bericht.
- (7) Der Bundesvorstand verwaltet die Geldmittel des Verbandes.
- (8) Der geschäftsführende Bundesvorstand vertritt die nicht rechtsfähige F-Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr.
- (9) Der Bundesvorstand nimmt die Aufgaben des Kuratoriums der F-Stiftung wahr. (Nähere Angaben in § 11 der Satzung der F-Stiftung.)
- (10) Der Bundesvorstand setzt die von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Geschäftsordnungen um und überwacht deren Einhaltung.
2. Der Landesgruppen- bzw. Ortsgruppenvorstand
- (1) Über die Errichtung von Landes- oder Ortsgruppen entscheidet der Bundesvorstand.
- (2) Der Landesgruppen- bzw. Ortsgruppenvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Vorsitzende(r), (VO)
 - stellvertretende(r) Vorsitzende(r) (bei Bedarf), (Stv. VO)
 - Schriftführer/-in, (SF)
 - Schatzmeister/-in und (SM)
 - Beisitzer/-innen (bei Bedarf) (BS LG/OG)
- (3) Personalunion bei Besetzung der Stellen des Vorstandes - ausgenommen Schatzmeister/-in - ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederhauptversammlung der Landes- bzw. Ortsgruppen für 3 Jahre gewählt. Die Wahlen sind vor der Bundesdelegiertenversammlung abzuschließen.
3. Die Vorstände zu 1. und 2. bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. nachgewiesene Aufwendungen werden erstattet.
5. Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen ist in einer Entschädigungsordnung (EntschO) zu regeln.
6. Für die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder des BV und der LG/OG werden nachgewiesene Aufwendungen gemäß der EntschO erstattet. Die EntschO wird durch die BDV beschlossen. Sollten sich in der Zeit bis zur BDV steuerrechtliche Änderungen ergeben wird die EntschO durch den BV geändert, den LG/OG mitgeteilt und auf der darauffolgenden BDV über die Änderungen abgestimmt.

§ 7 Versammlungen

1. Bundesdelegiertenversammlung (BDV)
- (1) Die BDV ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB. Sie trifft Beschlüsse für den Verband, erteilt Entlastung über die Amtsführung des Vorstands und wählt den Bundesvorstand.
- (2) Die o r d e n t l i c h e BDV findet alle drei Jahre statt. Die Einberufung ist spätestens drei Monate vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Bundesvorstand bekannt zu geben.
- (3) Eine a u ß e r o r d e n t l i c h e BDV hat der Bundesvorstand einzuberufen:
- (a) auf Antrag von mindestens einem Viertel der Gesamtzahl der Landes- und Ortsgruppen und/oder
 - (b) bei Vorliegen besonderer Gründe.

- Die Einberufung soll unter Einhaltung einer angemessenen Frist den Landes- und Ortsgruppen unter Übersendung der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (4) Die BDV besteht aus je einem stimmberechtigten Delegierten der jeweiligen Landes- oder Ortsgruppe. Der/die Delegierte jeder Landes- oder Ortsgruppe verfügt insgesamt über diejenige Stimmenzahl, die der Gesamtzahl der Mitglieder seiner Gliederung entspricht.
- (5) Über die Beschlüsse der BDV, die für den Bundesvorstand und die Vorstände der Landes- und Ortsgruppen bindend sind, ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Landes- und Ortsgruppen zuzustellen.
- (6) Der Ablauf der BDV wird in einer vom Bundesvorstand erstellten und von der BDV genehmigten Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Anstatt einer a u ß e r o r d e n t l i c h e n BDV kann eine Entscheidung durch eine schriftliche Abstimmung (Briefwahl) nach den Regeln der BDV herbeigeführt werden.
2. Mitgliederhauptversammlung (MHV)
- (1) Die MHV ist die Versammlung der Mitglieder einer Landes- oder Ortsgruppe. Sie erteilt Entlastung über die Amtsführung des Vorstandes und wählt den Landes- bzw. Ortsgruppenvorstand. Sie wählt den Delegierten für die BDV.
- (2) Eine a u ß e r o r d e n t l i c h e MHV ist einzuberufen:
- a) auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Landes- bzw. Ortsgruppe,
 - b) auf Antrag des Bundesvorstandes und/oder
 - c) bei Vorliegen besonderer Gründe.
- (3) Die Einberufung ist den Mitgliedern unter Einhaltung einer angemessenen Frist schriftlich bekannt zu geben.

§ 8 Satzungs-Geschäftsordnungsänderungen

1. Über Satzungs- Geschäftsordnungsänderungen des BDFWT können von der BDV nur dann Beschlüsse gefasst werden, wenn diese Punkte mindestens drei Monate vor der BDV beantragt und auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Die BDV ist über diese Punkte nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder des BDFWT durch die Delegierten der Landes- und Ortsgruppen vertreten sind.
2. Zur Annahme einer Satzungs- Geschäftsordnungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der bei der BDV anwesenden Delegierten erforderlich.
3. Der Bundesvorstand wird ermächtigt, die vom Vereinsgericht aufgezeigten Beanstandungen im Eintragungsverfahren zu korrigieren.

§ 9 Auflösung des BDFWT

1. Der BDFWT kann nur durch Beschluss auf einer BDV mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Delegierten aufgelöst werden.
2. Die BDV, welche über die Auflösung des BDFWT beschließt, hat:
- über die Verwendung des vorhandenen Reinvermögens zu entscheiden,
 - die Rechtsverhältnisse der „F-Stiftung“ neu zu regeln (Siehe dazu § 13 ff der Satzung der F-Stiftung) und
 - die Verhältnisse aus Beteiligungen des BDFWT neu zu regeln.

§ 10 Rechtsstellung des Bundes und Gerichtsstand

1. Soweit vorstehende Satzung bestimmte Anweisungen nicht enthält, gelten die Bestimmungen der §§ 55 - 78 BGB über eingetragene Vereine in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften über Vereine nach den Bestimmungen der §§ 21 - 54 BGB.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Bundes nach § 1, Nr. 3. Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 06. Mai 2016 von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossen.

Sie tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.